

Verkaufs- und Lieferbedingungen der Fa. BeWo Kabel GmbH, Nagold

1. Geltungsbereich:

- 1.1 Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen der Fa. BeWo Kabel GmbH (künftig: BeWo) gegenüber Unternehmen.
- 1.2 Es wird hiermit allen von diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichenden Geschäfts-, Einkaufs- oder Lieferbedingungen des Auftraggebers widersprochen. Diese werden nicht Vertragsinhalt.
- 1.3 Etwaige Geschäfts-, Liefer- oder Einkaufsbedingungen des Auftraggebers sind nur dann verbindlich, wenn sie von BeWo ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.

2. Auftragserteilung:

- 2.1 Alle BeWo erteilten Aufträge werden erst mit deren schriftlichen Auftragsbestätigung verbindlich. Von der Auftragsbestätigung abweichende Vereinbarungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit grundsätzlich der Schriftform. Dies gilt nicht, soweit es sich um Individualabreden mit vertretungsberechtigten Mitarbeitern von BeWo handelt.
- 2.2 Alle den Angeboten von BeWo beigefügten Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, sind nur maßgeblich, wenn sie bei Angebotserteilung ausdrücklich und schriftlich als verbindlich bezeichnet oder von BeWo schriftlich bestätigt werden. An allen von BeWo stammenden technischen Unterlagen einschließlich etwaiger Werkverträge, Software, Modellen, Mustern und ähnlichen Gegenständen, behält sich BeWo die Urheberrechte und gewerblichen Schutzrechte jeder Art vor. Derartige Unterlagen/Gegenstände dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Dies gilt auch für die von BeWo erstellten Datenblätter über die zu produzierenden Kabel. Zu den Angeboten von BeWo gehörende Zeichnungen und andere Unterlagen sind auf Verlangen und in jedem Fall dann unverzüglich zurückzugeben, soweit BeWo ein Auftrag nicht erteilt wird.
- 2.3 Bei Rahmen- und Abrufaufträgen ist BeWo berechtigt, das Material für den Gesamtauftrag zu beschaffen und die gesamte Bestellmenge sofort herzustellen, soweit anderweitige Vereinbarungen rechtswirksam nicht getroffen sind. Etwaige Änderungen des Auftraggebers können daher vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung nach Auftragserteilung nicht mehr berücksichtigt werden.

3. Konditionen:

- 3.1 Maßgeblich sind die jeweiligen Angebotspreise. Rabatte und Skonti bedürfen der ausdrücklichen Bestätigung von BeWo. Alle Preise verstehen sich als Netto-Preise zuzüglich Umsatzsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe.
- 3.2 Alle Preise gelten ab Produktionsstätte Nagold, soweit nichts anderes vereinbart ist.



4. Metallzuschläge:

BeWo ist berechtigt, Metallzuschläge zu den angebotenen Preisen zu erheben. Berechnungsgrundlage ist die veröffentlichte DEL-Börsennotierung für Kupfer (oberer Wert) vom Vortag des Tages des Auftragseingangs zuzüglich 6 % für Metallbezugskosten. Der Verkaufspreis erhöht oder ermäßigt sich um die Differenz zwischen Kupferbasis und DEL-Börsennotierung. Die Preise für Leitungen von BeWo beruhen auf einer Kupferbasis von 153,00 € netto pro 100 kg Kupfer, sofern bei Angebotsabgabe kein anderer Wert genannt wird.

Bei Verwendung anderer Metalle (z.B. Aluminium, Blei, Silber etc.) erfolgt die Abrechnung entsprechend der Kupferpreisermittlung mit der Maßgabe, dass der Metallbezugsaufschlag bei Silber 25 % beträgt.

5. Zahlungen:

- 5.1 Lieferungen sind zahlbar binnen 30 Tagen ab Rechnungsstellung. Mit Ablauf der Zahlungsfrist von 30 Tagen kommt der Auftraggeber gem. gesetzlicher Bestimmung in Verzug (§ 286 Abs. 3 BGB), ohne dass es einer Mahnung bedarf. Gem. § 288 Abs. 2 BGB sind die Forderungen von BeWo im kaufmännischen Geschäftsverkehr vom Verzugseintritt an mit 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.
- 5.2 Entgegennahme von Schecks und Wechseln erfolgt erfüllungshalber. Gutschriften werden nur vorbehaltlich des Zahlungseingangs mit Wertstellung desjenigen Tages, an dem BeWo über den Gegenwert verfügen kann, erteilt. Anfallende Diskont-, Wechsel- und Protestkosten sind vom Auftraggeber zu tragen.
- 5.3 Gegenüber den Ansprüchen aus Lieferungen von BeWo kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufgerechnet werden.

6. Lieferungen und Fristen:

- 6.1 Lieferfristen sind nur verbindlich bei ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung durch BeWo. Die Angabe eines voraussichtlichen Liefertermins begründet keine verbindliche Lieferfrist. Eine verbindlich vereinbarte Lieferfrist wird solange gehemmt, als der Auftraggeber die von ihm vertraglich übernommenen Pflichten (u.a. Beibringung von Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben, beizustellende Komponenten, Erfüllung einer vertraglich vereinbarten Vorauszahlung) nicht erfüllt.
- 6.2 Bei Eintritt von nicht von BeWo zu vertretenden Ereignissen wie Streik, Aussperrung, staatlichen Ein- oder Ausfuhrbeschränkungen, Naturkatastrophen u.a. verlängern sich vereinbarte Lieferfristen um den entsprechenden Zeitraum bis zu einer Dauer von höchstens 6 Monaten. Dies gilt auch dann, wenn derartige Lieferhindernisse bei Zulieferanten eintreten. Dauern derartige Ereignisse länger als 6 Monate an, ist jede Partei zum Rücktritt berechtigt.
- 6.3 Bei etwaiger Überschreitung eines Liefertermins hat BeWo zunächst Anspruch auf Einräumung einer angemessenen Nachfrist bis zu 4 Wochen. Im Übrigen haftet BeWo nicht für Fristüberschreitungen, die nicht von BeWo zu vertreten sind. Schadensersatzansprüche wegen Verzugs sind ausgeschlossen, soweit der Lieferverzug nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Bei einfacher



- 6.4 Fahrlässigkeit ist die Haftung im kaufmännischen Geschäftsverkehr auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden, maximal jedoch 40 % des Wertes der jeweiligen Bestellung, begrenzt.
- 6.5 Wird ein vereinbarter Auslieferungstermin auf Wunsch des Auftraggebers aufgeschoben oder gerät der Auftraggeber in Annahmeverzug, ist BeWo zur Erhebung von 0,25 % Zinsen pro Woche jeder Fristverlängerung bzw. -verzögerung aus dem Rechnungswert sowie zur Geltendmachung der anfallenden Lagerkosten berechtigt.
- 6.6 Die Nichtabnahme einer Lieferung durch den Auftraggeber ändert nichts an dem Anspruch von BeWo auf Zahlung der vereinbarten Vergütung. Unbeschadet sonstiger Ansprüche ist BeWo berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten, anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und/oder Schadensersatz geltend zu machen. Im Übrigen bleiben alle nach dem Gesetz oder Vertrag zustehenden Ansprüche vorbehalten.

7. Verpackung und Versand:

- 7.1 Lieferung und Versendung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Empfängers. Dies gilt auch dann, wenn die Auslieferung durch BeWo mit eigenen Fahrzeugen erfolgt. Erfolgt die Auslieferung mit eigenen Fahrzeugen von BeWo, so sind Ansprüche des Auftraggebers aus § 421 HGB ausgeschlossen.
- 7.2 Etwaige Transportschäden hat der Auftraggeber unverzüglich gegenüber dem jeweiligen Frachtführer oder Spediteur schriftlich zu beanstanden. Der Sachverhalt ist durch Tatbestandsaufnahme festzustellen. Schadensfeststellung und Frachtpapiere sind unverzüglich an BeWo zu übersenden.
- 7.3 Einfache Verpackung wird billigst berechnet und nicht zurückgenommen. Trommeln, Kisten, Verschlüge, Paletten werden zu Selbstkosten berechnet und bei unverzüglicher frachtfreier Rücksendung in unbeschädigtem Zustand gutgeschrieben, sofern nicht etwas anderes vereinbart wird.
- 7.4 Bei Annahmeverzug geht die Liefergefahr auf den Besteller über. Für die Dauer des Annahmeverzugs hat BeWo nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.
- 7.5 Teillieferungen sind zulässig. Alle Lieferungen von BeWo erfolgen grundsätzlich ab Werk bzw. Ex-Works (EXW-INCOTERMS 2010), sofern nichts anderes vertraglich vereinbart ist.

8. Abnahme:

- 8.1 Verweigert der Auftraggeber die Abnahme des Vertragsgegenstandes, so ist BeWo berechtigt dem Auftraggeber eine angemessene Frist zur Abnahme zu setzen.
- 8.2 Bei fruchtlosem Verstreichen dieser Frist ist BeWo berechtigt, unbeschadet des Anspruchs auf Vertragserfüllung, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Vorbehaltlich des Nachweises eines geringeren Schadens durch den Auftraggeber ist BeWo in diesem Fall berechtigt, einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von 20 % des Nettoauftragswertes geltend zu machen; bei nicht verwertbaren Sonderanfertigungen für den Auftraggeber oder bereits zugeschnittenen Kabellängen beträgt der pauschale Schadensersatz von BeWo 100 % des Nettoauftragswertes.



9. Eigentumsvorbehalt und Sicherung:

- 9.1 BeWo behält sich das Eigentum an sämtlichen gelieferten Waren vor bis zur Tilgung aller aus der laufenden Geschäftsbeziehung entstandenen Forderungen.
- 9.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, unter Eigentumsvorbehalt stehende Lieferungen im Rahmen des ordentlichen Geschäftsverkehrs weiter zu veräußern. Die dem Eigentumsvorbehalt von BeWo unterliegende Ware darf aber ohne deren Zustimmung weder verpfändet noch zur Sicherheit anderweitig übereignet werden. Der Auftraggeber ist ferner nicht berechtigt, seine Forderungen aus der Weiterveräußerung von Eigentumsvorbehaltsware an einen Dritten abzutreten oder zu verpfänden.
- 9.3 Der Auftraggeber tritt zur Sicherung der Forderung von BeWo aus der Geschäftsverbindung alle ihm aus der Weiterveräußerung der Eigentumsvorbehaltsware entstehenden Ansprüche sicherungshalber an BeWo ab. Ist die abgetretene Forderung gegen den Drittschuldner in eine laufende Rechnung aufgenommen, erstreckt sich die vereinbarte Abtretung bis zur Höhe des Wertes der Forderung von BeWo auch auf die Ansprüche aus dem Kontokorrentverhältnis.
- 9.4 Der Auftraggeber bleibt zur Einziehung der Forderungen aus der Weiterveräußerung solange berechtigt, als er sich gegenüber BeWo nicht in Zahlungsverzug befindet. Von diesem Zeitpunkt an ist BeWo jederzeit berechtigt, die Abtretung offenzulegen und Einziehung im eigenen Namen zu veranlassen. Der Auftraggeber ist bei Verzug auf Verlangen zur Auskunftserteilung über alle zur Geltendmachung der abgetretenen Forderungen, ihren Bestand und die jeweiligen Drittschuldner erforderlich Angaben gegenüber BeWo verpflichtet.
- 9.5 BeWo verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers Sicherheiten (Vorbehaltsware oder Forderungen) freizugeben, wenn deren Gesamtwert 120 % der Summe der offenen Forderungen gegen den Auftraggeber übersteigt.
- 9.6 Eine etwaige Weiterverarbeitung oder Umbildung der von BeWo unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren durch den Auftraggeber erfolgt gem. § 950 BGB für BeWo als Hersteller, jedoch ohne Vergütungspflicht. Die aus der Weiterverarbeitung oder Umbildung entstehende neue Sache steht gleichfalls im Eigentum von BeWo und ist Vorbehaltsware i.S. dieser Bestimmungen. Entsteht eine neue Sache aus Stoffen verschiedener Vorbehaltseigentümer, so wird BeWo zumindest entsprechend Ziff. 8.7 Miteigentümer an der neuen Sache. Die Geltung der §§ 932 ff BGB bleibt im Übrigen unberührt.
- 9.7 Bei Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware gem. den §§ 947, 948 BGB bestimmt sich der Miteigentumsanteil von BeWo an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Rechnungswerts der Lieferung und der verbundenen Sache einschließlich Umsatzsteuer. Der Auftraggeber tritt bereits jetzt die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware zustehende Forderung in Höhe des Rechnungswertes der von BeWo gelieferten Vorbehaltsware an BeWo ab.
- 9.8 Bei schuldhafter Verletzung der vertraglichen Verpflichtung durch den Auftraggeber ist BeWo berechtigt, nach erfolgloser Fristsetzung die Vorbehaltsware zur Sicherung der BeWo zustehenden Rechte zurückzunehmen. Der Auftraggeber gestattet BeWo in diesem Fall ausdrücklich die Wegnahme der Lieferung und zu diesem Zwecke auch das Betreten der Geschäftsräume. Die Rücknahme der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Lieferung infolge



Zahlungsverzugs des Auftraggebers oder die Pfändung der Lieferung durch BeWo gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag, soweit der Besteller Kaufmann ist.

- 9.9 BeWo ist berechtigt, nach erfolgloser Fristsetzung zurückgenommene Vorbehaltsware durch freihändigen Verkauf bestmöglich zu verwerten und den Erlös nach Abzug der Kosten gutzuschreiben. Ein etwaiger Übererlös wird dem Auftraggeber ausbezahlt. Die durch Rücknahme der Vorbehaltsware BeWo entstehenden Kosten trägt der Auftraggeber. Im Übrigen bleiben die Erfüllungs- und Schadensersatzansprüche von BeWo durch die Rücknahme der Vorbehaltsware unberührt.
- 9.10 Bei Zugriff eines Dritten auf die Vorbehaltsware oder die an BeWo sicherungshalber abgetretenen Forderungen hat der Auftraggeber alle Kosten zu tragen, die zur Erwirkung einer Aufhebung des Zugriffs, insbesondere durch Drittwiderspruchs- oder Herausgabeklage bzw. zur Wiederbeschaffung, erforderlich sind.

10. Pflichten des Auftraggebers:

- 10.1 Wird Material vom Auftraggeber beigestellt, so ist dieser verpflichtet, es frei dem Werk von BeWo in Nagold einschließlich Verpackung mit einem Mengenzuschlag von 10 % für einen etwaigen Ausschuss anzuliefern. Die Anlieferung hat so rechtzeitig vollständig zu erfolgen, dass eine zügige und ununterbrochene Verarbeitung möglich ist. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Rücknahme etwa nicht verbrauchter Teile der Materialbeistellung auf Anforderung von BeWo auf eigene Kosten unverzüglich zu veranlassen.
- 10.2 Kommt der Auftraggeber der vorstehend bezeichneten Pflicht zur rechtzeitigen und vollständigen Lieferung beizustellenden Materials nicht nach, ist BeWo vorbehaltlich der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen wegen Mehrkosten berechtigt, die Produktion zu unterbrechen, die eingesetzten Maschinen abzurüsten und auf andere Produktionen umzustellen.
- 10.3 Dem Auftraggeber ist bekannt, dass etwa entstehender Ausschuss der Materialbeistellung von BeWo entsorgt wird.

11. Sachmängelhaftung:

- 11.1 Der Auftraggeber ist nach Erhalt der Lieferung zur unverzüglichen Überprüfung verpflichtet (§ 377 HGB). Sichtbare oder bei zumutbarer Überprüfung festgestellte Mängel sind unverzüglich nach der Ablieferung schriftlich geltend zu machen. Andernfalls gilt die Lieferung gem. § 377 Abs. 2 HGB als genehmigt. Sonstige (versteckte) Mängel sind im kaufmännischen Geschäftsverkehr unverzüglich, längstens aber binnen 14 Tage nach Entdeckung, schriftlich mitzuteilen. Im Übrigen verjähren Ansprüche des Bestellers wegen Sachmängeln in einem Jahr ab Auslieferung, soweit der Empfänger Kaufmann ist.
- 11.2 Bei begründeten Mängelrügen ist BeWo nach eigener Wahl berechtigt zur Nachlieferung oder zur Mängelbeseitigung. Ist weder Nachlieferung noch Mängelbeseitigung möglich, ist der Auftraggeber zur Minderung des Kaufpreises (§ 441 BGB) oder zum Rücktritt berechtigt. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.



- 11.3 Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers – insbesondere vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche – sind ausgeschlossen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von BeWo vorliegt. Dies gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Auftraggebers. Im Übrigen sind etwaige Ansprüche auf Schadensersatz bei einfacher Fahrlässigkeit auf die Folgen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und auf vorhersehbare typische Schäden begrenzt. Soweit der Schaden durch eine vom Auftraggeber abgeschlossene Versicherung gedeckt ist, haftet BeWo nur für etwaige damit verbundene Nachteile des Auftraggebers (z.B. Höhe Versicherungsprämien u.a.). Soweit Schadensersatzansprüche des Auftraggebers unter den Deckungsbereich der Betriebshaftpflichtversicherung von BeWo fallen, sind etwaige Ersatzansprüche unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen auf die jeweilige Deckungssumme beschränkt. Die Beschränkung bezieht sich nicht auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.
- 11.4 Geringfügige Abweichungen in Farbe und Glanzgrad bei der Produktion von Kabeln sind technisch unvermeidbar und stellen keinen Mangel dar.

12. Erfüllungsort:

Erfüllungsort und Gerichtsstand – auch für Wechsel- und Scheckklagen – ist ausschließlich Nagold.

13. Schlussbestimmungen:

- 13.1 Sollte eine Bestimmung dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen, gleich aus welchem Rechtsgrunde, nichtig sein oder werden, so bleibt die Geltung der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht.
- 13.2 Die vorstehenden Verkaufs- und Lieferungsbedingungen gelten uneingeschränkt auch bei allen weiteren und zukünftigen Bestellungen und Lieferungen unter den Vertragsparteien, ohne dass es gesonderter Vereinbarung bedarf.
- 13.3 Soweit keine ausdrückliche anderweitige Vereinbarung getroffen ist, wird für alle Rechte und Pflichten aus der Geschäftsverbindung die Geltung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland vereinbart. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

